



Packungsbeilage Nr. 8677 / 2026

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 47 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 20. August 2025 (SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Herbizid
Formulierung:	SE Suspoemulsion
Wirkstoffgehalt:	29.47% Dimethenamid-P (333 g/l); 14.78% Quinmerac (167 g/l)
IUPAC-Name:	S-2-chloro-N-(2,4-dimethyl-3-thienyl)-N-(2-methoxy-1-methylethyl)-acetamide; 2-chloro-N-(2,4-dimethyl-3-thienyl)-N-[(1S)-2-methoxy-1-methylethyl]-acetamide; 7-chloro-3-methylquinoline-8-carboxylic acid

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Geöffnete Gebinde, die nicht vollständig aufgebraucht wurden, müssen wieder verschlossen werden.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Verpackung und Kennzeichnung

Das Pflanzenschutzmittel muss für das Inverkehrbringen in der Schweiz in der Originalverpackung belassen werden und die im Ausland angebrachte Etikette muss auf der Verpackung sichtbar bleiben (vgl. Art. 69 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelverordnung PSMV).

Es gilt die Einstufung und Kennzeichnung der ausländischen Originaletikette.

Die Verpackung muss zudem mit den Angaben gemäss Art. 72 Abs. 1 Bst. a-c versehen sein. Die Angaben zu den möglichen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels und den Auflagen, die an diese Verwendung geknüpft sind, sind jene des in der Schweiz bewilligten Referenzprodukts (vgl. Art. 47 Abs. 2). Für deren Kennzeichnung kann die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilage verwendet werden (vgl. Art. 52 PSMV). Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Handelsprodukte

Tanaris

Eidg. Zulassungsnummer: D-7383

Herkunftsland: Deutschland

Ausl. Zulassungsnummer: 008181-00

Ausl. Bewilligungsinhaber: BASF SE

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Feldbau			
Futter- und Zuckerrüben	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter); Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1,5 l/ha. Anwendung: Nachauflauf, Stadium 10-18 (BBCH).	1,3,4,5,6,7,8, 11
Raps	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1,5 l/ha. Anwendung: Nachauflauf, Stadium 13-18 (BBCH).	2,4,5,8,9,10,1 1,12
Raps	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1,5 l/ha. Anwendung: Voraufbau, BBCH 0 - 12.	2,5,8,9,10,11

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- 1 Splitbehandlung (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
 - 2 Maximal 1 Behandlung.
 - 3 Maximal 3 Splitbehandlungen gemäss Angaben der Bewilligungsinhaberin.
 - 4 Nachfolgearbeiten (inkl. Erntearbeiten) in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
 - 5 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
 - 6 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
 - 7 Behandlungen im Abstand von mindestens 5 Tagen.
 - 8 SPe 1 - Zum Schutz von Grundwasser Anwendung Quinmerac-haltiger Produkte nur alle 2 Jahre auf derselben Parzelle. Herbstanwendung nur alle 4 Jahre. Maximal 250 g Quinmerac/ ha.
 - 9 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
 - 10 Behandlung von im Herbst gesäten Kulturen.
 - 11 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
 - 12 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.
-

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:

PSM-Sätze

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- SPe 2 Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S2 und Sh) ausbringen.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.